

Bonn/Düsseldorf, den 22. Juni 2021

## Stellungnahme

# Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.

Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen Stellung nehmen zu können. Unabhängig von dieser Stellungnahme werden einige unserer Mitgliedsunternehmen eigene Stellungnahmen abgeben, die die unternehmensspezifischen Belange thematisieren. In dieser Stellungnahme wird auf folgende Themenschwerpunkte eingegangen:

- Klimawandel und Klimaanpassung
- Nährstoffe
- Knappe Finanz- und Personalmittel für die Maßnahmenumsetzung
- Hintergrundpapier Steinkohle
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Wie geht es nach 2027 weiter?

#### **Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern**

- **den gesetzlichen Vorrang der Trinkwasserversorgung verstärkt in die Gestaltung des 3. Bewirtschaftungsplans für konkrete Situationen der Wasserknappheit einfließen zu lassen,**
- **eine lückenlose Bilanzierung sämtlicher Grundwasserentnahmemengen im Abgleich mit dem nutzbaren Grundwasserdargebot vorzunehmen, um eine Überbewirtschaftung der Grundwasservorkommen erkennen und Defizite abstellen zu können,**
- **die Gestaltung weiterführender Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserneubildung verbindlich festzuschreiben und zur Erfassung der regional oftmals abweichenden Problemlagen die vorhandene Fachexpertise der Wasserwirtschaft stärker miteinzubeziehen,**
- **die EU-konforme Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland,**
- **zum Schutz der Gewässer einen flächendeckend begrünten Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern, auf dem die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist,**
- **ein repräsentatives und regelmäßig zu aktualisierendes bzw. zu ergänzendes Messstellennetz für Grundwasserkörper der WRRL im Zeitraum des 3. Bewirtschaftungsplans,**
- **schon vor Beginn des 3. Bewirtschaftungszyklus eine transparente Planung und Weiterentwicklung der Refinanzierung und Personalstruktur für die Maßnahmenumsetzung der WRRL und Klarheit über die Zusammensetzung der Einnahmen in den nächsten Jahren,**
- **eine Ergänzung des Hintergrundpapiers Steinkohle um fehlende Angaben zu den Grundwasserinhaltsstoffen und um den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu Wasservorkommen, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden,**
- **die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Nutzung von Online-Formaten zu verbessern und diese auch zukünftig für die Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit zu nutzen – auch über die Pandemie hinaus,**
- **die Angebote der Bezirksregierungen an unsere Mitglieder mehr zu kommunizieren und zu unterbreiten, damit diese auch genutzt werden können in der Laufzeit des 3. Bewirtschaftungsplans der WRRL und**
- **einen verstärkten Einsatz der Landesregierung für die Gestaltung weiterer Bewirtschaftungspläne für das Land NRW über das Jahr 2027 hinaus.**

## **Klimawandel und Klimaanpassung**

Zunehmende Extremwetterereignisse wie beispielsweise Hitzephasen, Dürreperioden oder Starkregen sind die unmittelbaren Folgen des voranschreitenden Klimawandels in Nordrhein-Westfalen. Situationen der Wasserknappheit kommen bis heute zwar eher selten vor, werden jedoch unter dem Einfluss des fortschreitenden Klimawandels und den regional beobachtbaren Veränderungen der Niederschlagsverteilung deutlich präsenter. In einem absehbaren Zeitraum wird die Nutzungskonkurrenz um das Element Wasser weiter steigen, auf Grundlage dessen es flexibler und zukunftsorientierter Wasserversorgungskonzepte bedarf. Herr Armin Schuster, Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), warnte jüngst vor den Auswirkungen einer Trinkwasserknappheit in Deutschland und führte insbesondere die zunehmende Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft an.

Seit einigen Jahren bereitet sich die nordrhein-westfälische Wasserwirtschaft umfassend auf die Herausforderungen des Klimawandels vor und trägt maßgeblich zur Anpassung der Aufgaben der Daseinsvorsorge an die Folgen des Klimawandels bei. Konkret managen beispielsweise Wasserversorgungsunternehmen im Bereich von Talsperren schon heute zunehmend sinkende Füllstände, sie benötigen in Zukunft jedoch mehr Unterstützung in der Bewältigung von möglichen Szenarien der Wasserknappheit und im flexiblen Mengenmanagement der Wasserressource.

Maßnahmen zur Anpassung an die zunehmenden Klimaextreme treten neben der Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels verstärkt in den Vordergrund. Die letzten drei Jahre verzeichnet Nordrhein-Westfalen geringere Niederschlagsmengen, eine höhere Verdunstungsrate, ein deutliches Bodenfeuchtefazit und daraus resultierend eine weit unterdurchschnittliche Grundwasserneubildungsrate. Gleichzeitig werden die infrastrukturellen Kapazitäten der Wasserwirtschaft durch Starkregenereignisse kurzfristig extrem beansprucht. Aus dem Klimawandel resultieren unmittelbare und teils gravierende Konsequenzen sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserentsorgung. Die jahrzehntelange Fachexpertise der Wasserwirtschaft hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Bewirtschaftung der zunehmend verknappten Wasserressource, muss jedoch durch geeignete Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan ergänzt und in der Folge unterstützt werden.

Begrüßenswert ist der grundsätzliche politische Wille, den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Arten der Wassernutzung landesgesetzlich festzuschreiben. Hierdurch wird richtigerweise auf die künftigen Herausforderungen in der Bewirtschaftung der nordrhein-westfälischen Gewässer hingewiesen und die Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser verdeutlicht. Dennoch dürfen Maßnahmen zur Erreichung von Umweltzielen dies nicht konterkarieren und somit die Versor-

gungssicherheit der Bevölkerung gefährden. Für die Wasserwirtschaft muss mit Hilfe der Verwaltungsvorschrift nach § 37 Absatz 2 Satz 2 LWG Klarheit geschaffen werden, worauf sie im Falle konkreter Konkurrenzen in der Gewässernutzung zählen kann. Es bedarf der Weiterentwicklung der schon bestehenden Wasserversorgungskonzepte mit dem Ziel, die notwendigen Voraussetzungen für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Trinkwasserversorgung und Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten. Hierfür gilt es den Fokus sowohl auf die Gestaltung regionaler als auch landesweiter Wasserversorgungskonzepte zu richten und hierdurch verbindliche Konzepte für Szenarien der Wasserknappheit zu entwickeln. Angesichts der zunehmenden Nutzungskonkurrenz in Folge der klimatischen Veränderungen bekommt die Verteilung der Ressource Wasser ein höheres Gewicht.

**Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern, den gesetzlichen Vorrang der Trinkwasserversorgung verstärkt in die Gestaltung des 3. Bewirtschaftungsplans für konkrete Situationen der Wasserknappheit einfließen zu lassen.**

Im 3. Bewirtschaftungsplan wird deutlich, dass der gute ökologische und chemische Zustand der Gewässer bis in das Jahr 2027 nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig führen zusätzliche Wasserentnahmen in Trockenperioden und ein verringertes Grundwasserdargebot zu sinkenden Grundwasserständen. Zum aktuellen Zeitpunkt können keine fundierten Aussagen zur Entwicklung des langjährigen Mittels der Grundwasserneubildung getroffen werden. Die Mengenbewirtschaftung der Grundwasserkörper bzw. Einzugsgebiete erfordert es, neben dem Nachweis des ausreichenden Wasserdargebots auf Basis fortlaufend langjähriger Zeitreihen der Grundwasserneubildung bei Neubeantragung, vorbeugend auch alle erteilten Wasserentnahmerechte mit den tatsächlichen Wasserentnahmemengen abzugleichen. Dies gewährleistet eine lückenlose Nachverfolgung von Überentnahmen. Hierdurch kann einer nicht erfassten Überbewirtschaftung der Wasserressource begegnet und die zunehmend verknappte Rohwasserressource besser geschützt werden.

**Deswegen fordern die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU eine lückenlose Bilanzierung sämtlicher Grundwasserentnahmemengen im Abgleich mit dem nutzbaren Grundwasserdargebot vorzunehmen, um eine Überbewirtschaftung der Grundwasservorkommen erkennen und Defizite abstellen zu können.**

Ohne Aufstellung neuer Maßnahmen zum aktiven Rückhalt von Wasser bzw. zum Wassermanagement besteht die Gefahr, dass einem anhaltend unterdurchschnittlichem Wasserdargebot nicht rechtzeitig entgegengewirkt werden kann. Unter Anbetracht dessen weisen die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU darauf hin, dass durch den 3. Bewirtschaftungsplan eine wesentliche wasserwirtschaftliche Grundlage für die kommenden Jahre bis in das Jahr 2027 geschaffen wird.

Zielführend wäre ein verstärkter Fokus auf kurz- bis mittelfristig umsetzbare Maßnahmen im Rahmen einer längerfristigen Strategie, um das Grundwasserdargebot vorbeugend zu stabilisieren und der in der letzten Dekade sinkenden Grundwasserneubildungsrate entgegenwirken zu können. Hierfür muss der Fokus auch stärker auf konkurrierende Nutzungen und Situationen der Wasserknappheit liegen. Ferner müssen Flächen verstärkt entsiegelt und hierdurch mehr Wasserrückhalt in der Fläche geschaffen werden. Durch den verstärkten Ausbau blauer und grüner Infrastrukturen können zusätzliche natürliche und naturnahe Flächen geschaffen werden, die diesem Ziel Rechnung tragen.

**Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern, die Gestaltung weiterführender Maßnahmen zum Schutz der Grundwasserneubildung verbindlich festzuschreiben und zur Erfassung der regional oftmals abweichenden Problemlagen die vorhandene Fachexpertise der Wasserwirtschaft stärker miteinzubeziehen.**

### Nährstoffe

Die WRRL verfolgt das Ziel, Oberflächengewässer und Grundwasserkörper so zu bewirtschaften, dass Verschlechterungen ihres Zustandes, durch z. B. Einträge von Nährstoffen wie Nitrat, zu vermeiden sind. Darüber hinaus sind alle Gewässer grundsätzlich zu schützen und sollen mithilfe von Bewirtschaftungsprozessen und -maßnahmen einen "guten Zustand" erreichen. Die Ergebnisse der Kapitel 12.4 „Risikoanalyse“ und 12.6 „Zustand der Gewässer“ des Bewirtschaftungsplans NRW 2022-2027 im Entwurf zeigen jedoch auf, dass die Zielerreichung für u. a. Nährstoffe im Bereich von Grundwässern als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Kapitel 3.2.2 „Zielerreichungsprognose für Grundwasser“ liefert eine Einschätzung zur Zielerreichung bis 2027, wobei der chemische Zustand, bezogen auf den Leitparameter Nitrat, in 119 Grundwasserkörpern als gefährdet eingestuft wird. Diese identifizierten 119 Grundwasserkörper sind hinsichtlich der Risikofaktoren in der Bewirtschaftungsphase 2022-2027 des Maßnahmenprogramms nicht nur zu betrachten, sondern vorrangig zu behandeln. Des Weiteren ist in vielen Grundwasserkörpern eine Stagnation mit hohen Nitrat-Belastungen festzustellen und in 9 % der Flächenanteile der Grundwasserkörper sind sogar steigende Nitrat-trends zu verzeichnen.

Im Vergleich zum Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2015 hat sich die Bewertung der Belastungen der Grundwasserkörper mit dem Leitparameter Nitrat von ca. 40 % auf jetzt ca. 26 % der Fläche der Grundwasserkörper verringert. Dennoch wird im Entwurf mehrfach eine entsprechende Zielverfehlung bis 2027 prognostiziert, daher ist es wichtig im 3. Bewirtschaftungsplan die Einträge von Nährstoffen im Maßnahmenprogramm verstärkt zu behandeln und Maßnahmen vorzuschlagen.

Das Maßnahmenprogramm NRW im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans besteht aus über 10.000 Einzelmaßnahmen. Dieses umfangreiche Maßnahmenprogramm reicht jedoch nicht aus, um u. a. die Nährstoffbelastungen zu reduzieren bzw. den guten Zustand aller Gewässer zu erreichen. Bereits bestehende Richtlinien, Gesetze und Verordnungen sind heranzuziehen. Im Kapitel 12.9 „Maßnahmenprogramm“ des Bewirtschaftungsplans ist die Rede von u. a. grundlegenden Maßnahmen (gemäß § 82 Absatz 3 WHG), welche sich aus länderspezifischen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Diese grundlegenden Maßnahmen, u. a. Landeswassergesetz (LWG) und Landesdüngeverordnung (LDüngVO), reichen ebenfalls nicht weit genug, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

Als Gründe für die bestehenden Zielverfehlungen können die zu langsame Umsetzung von identifizierten Maßnahmen (vgl. Abschnitt „Knappe Finanz- und Personalmittel für die Maßnahmenumsetzung“) und **die teilweise mangelnde Umsetzung anderer EU-Richtlinien mit Auswirkungen auf die Gewässer wie die EU konforme Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland genannt werden.** Des Weiteren benötigt das Maßnahmenprogramm NRW zum Gewässerschutz ohnehin eine gewisse Zeitschiene, um seine vollumfassende Wirkung zu entfalten und damit positive Auswirkungen auf den Gewässerschutz herbeiführen zu können.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU in unseren gemeinsamen Verbändestellungnahmen aus dem Jahr 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts (Drucksache 17/9942) und zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Landesdüngverordnung (LDüngVO-E) erläutern die Verbände im Detail, warum die gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichen.

Im Folgenden möchten wir auf einige Beispiele aus den Verbändestellungnahmen eingehen, die aus unserer Sicht als Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, damit die Zielerreichung der WRRL in NRW ermöglicht werden kann:

- Ausbau von Gewässerrandstreifen

**Zum Schutz der Gewässer ist flächendeckend ein begrünter Gewässerrandstreifen von mindestens 10 Metern erforderlich, auf dem die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln untersagt ist.**

Gewässerrandstreifen haben weitreichende Funktionen für den Gewässerschutz, den Naturhaushalt, usw. Für die Wasserwirtschaft ist insbesondere der Gewässerschutz von hoher Relevanz, da in NRW neben Grundwasser auch Oberflächenwasser zur Trinkwasseraufbereitung verwendet wird. Die Verringerung der stofflichen Belastungen in Gewässern ist eine der wichtigsten Herausforderungen der Gewässerbewirtschaftung und somit essenziell, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Gewässerrandstreifen dienen hierbei als Puffer gegen Stoffeinträge wie Pflanzenschutz- und Düngemittel und wirken durch Beschattung der Gewässer positiv auf die Wasserqualität. Von daher erweist sich die letzte Änderung des Landeswassergesetzes in diesem Zusammenhang als nicht zielführend.

- Kritik an bundesrechtlichen Grundlagen

Die Novellierung der Landesdüngerverordnung findet ihre Grundlage in bundesrechtlichen Vorschriften, welche jedoch überarbeitungsbedürftig sind. Die Bundesdüngerverordnung als auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) reichen nicht aus, um die EU-rechtlichen Vorgaben der Nitrat-Richtlinie umzusetzen und damit alle Gewässer effektiv und nachhaltig vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Eine Reduzierung von Nitrat um 20 Prozent in den gefährdeten Gebieten ist nicht ausreichend. Aus Sicht der Landesgruppen NRW von BDEW, DVGW und VKU reichen die Maßnahmen der Landesdüngerverordnung (LDüngVO) nicht aus. Deshalb fordern wir zusätzlich u. a., dass gemäß § 13a Abs.3 Satz 3 Düngerverordnung (DüV) „12. abweichend von Absatz 2 Nummer 2 die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je nach § 3 Absatz 2 Satz 3 zusammengefasster Fläche auf Ackerland 130 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreiten darf.“

Ein weiterer Punkt, um Aussagen über Nährstoffbelastungen wie z. B. Nitrat treffen zu können, ist das Messstellennetz der WRRL. Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen der Verbände BDEW, DVGW und VKU begrüßen die Aufnahme weiterer ca. 200 Grundwassermessstellen im Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans. In diesem Messnetz werden jedoch die Daten für die Gewässerüberwachung von Grundwasserkörpern als auch von Schutzgebieten der Wasserversorgungsunternehmen aus den Verbänden nicht ausreichend miteinbezogen – dies hat eine Abfrage bei den Mitgliedsunternehmen zur Veröffentlichung der AVV GeA ergeben. Die Aufnahme weiterer Messstellen würde die Repräsentativität erhöhen und reduziert bisherige Unschärfen der Zustandsbewertung, durch teilweise zu geringe Messstellennetzabdeckung. Durch zusätzliche Datenquantität könnte das „One-out-all-out-Prinzip“ präzisere Ergebnisse als auch Zustandsbewertungen liefern.

**Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern ein repräsentatives und regelmäßig zu aktualisierendes bzw. zu ergänzendes Messstellennetz für Grundwasserkörper der WRRL im Zeitraum des 3. Bewirtschaftungsplans.**

Die Nährstoffproblematik muss auch in Oberflächen- und Grundwasserkörpern, welche gemäß der aktuellen Bestandsaufnahme bis Ende 2019 überprüft wurden und die Ziele der EG-WRRL erreicht haben, weiter betrachtet werden. Der Fokus sollte nicht rein auf die Gewässerbelastungen und Beurteilungen von Flussgebieten mit einem schlechten chemischen Zustand von Oberflächengewässern oder Grundwasser gelegt werden. Vielmehr muss der Vorsorgegedanke fokussiert werden, um die Ziele der WRRL zu erreichen.

## **Knappe Finanz- und Personalmittel für die Maßnahmenumsetzung**

Die Wasserwirtschaft in NRW begrüßt, dass mit vorliegendem Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen am Ambitionsniveau der WRRL und ihren Bewirtschaftungszielen festgehalten wird. Das vorrangige Ziel ist, die Bewirtschaftungsziele bis 2027 für möglichst viele Wasserkörper zu erreichen. Dafür wird eine Vollplanung aller Maßnahmen angestrebt, d. h. es werden alle Maßnahmen geplant, die nach heutigem Kenntnisstand zur Zielerreichung erforderlich sind. Außerdem wird ein Zeitplan erarbeitet, der bei Bedarf auch über das Jahr 2027 hinausgeht. Für die Umsetzung der Vollplanung werden höhere finanzielle und personelle Ressourcen notwendig sein, als für die Umsetzung der letzten beiden Bewirtschaftungspläne. Deutschlandweit wurden zur Umsetzung der WRRL im 1. Zyklus ca. 12 Mrd. €, im 2. Zyklus ca. 14 Mrd. € aufgewandt und für die kommende Bewirtschaftungsperiode wird annähernd von einer Verdopplung ausgegangen.

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2022-2027 ist die Kostenabschätzung für die Maßnahmenplanung in NRW klar beziffert. Allein der Finanzbedarf für hydromorphologische Maßnahmen zur ökologischen Gewässerentwicklung und zur Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit in NRW wird für den Zeitraum 2022-2027 aktuell auf etwa 859 Mio. € geschätzt. Als Hindernis für die Umsetzung werden „fehlende bzw. begrenzte finanzielle oder personelle Ressourcen bei den zuständigen Behörden und den Maßnahmenträgern“ genannt. Auch im Zuge der Gespräche während des Wasserrahmenrichtlinien-Symposiums 2021 wurde deutlich, dass Förder- und Finanzmittel für die Maßnahmenumsetzung in NRW schon in den letzten Jahren vollständig ausgeschöpft wurden, sodass einige Maßnahmen aufgrund fehlender Mittel nicht sofort umgesetzt werden konnten. In dem vorliegenden Entwurf fehlen konkrete Angaben dazu, wie der zusätzliche Mitteleinsatz für die geplante Vollplanung in den nächsten Jahren gestemmt werden soll.

**Deswegen fordern die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU eine transparente Planung und Weiterentwicklung der Refinanzierung und Personalstruktur für die Maßnahmenumsetzung der WRRL, die schon mit dem Bewirtschaftungsplan dargestellt werden sollte.**

Bisher erfolgt die Finanzierung der Maßnahmenkosten im Grundsatz durch die jeweiligen Maßnahmenträger. Die Summe aller Maßnahmenkosten wird gemäß 3. Bewirtschaftungsplan eine Höhe von rund 4,2 Mrd. € erreichen. Im Gegenzug fehlen auf der Einnahmenseite sämtliche konkreten Angaben. Damit fehlt jegliches Maß dafür, ob die Planung im 3. Zyklus überhaupt finanziert und umgesetzt werden kann. Die Refinanzierung erfolgt dabei im Wesentlichen über Gebühren, Wasserentnahmeentgelte (WasEG), zweckgebundene Mittel der Abwasserabgabe oder durch den öffentlichen Haushalt. Gerade für eine der Haupteinnahmequellen, dem WasEG, ist in den letzten Jahren ein Rückgang der Einnahmen, insbesondere für die Wirtschaftszweige „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“ und „Energieversorgung“, zu beobachten. In den ersten Jahren der Umsetzung der WRRL in NRW gab es noch mehr WasEG-

Einnahmen als für die Refinanzierung der Maßnahmen benötigt wurde, sodass nicht genutzte Mittel in den Landeshaushalt geflossen sind. Nun darf es keine Option sein, eine Erhöhung des WasEG anzustreben und die Kosten der nun notwendigen Vollplanung durch Versäumnisse in den ersten beiden Zyklen dem Verbraucher anzulasten.

**Daher ist es aus Sicht der Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU wichtig, schon vor Beginn des 3. Bewirtschaftungszyklus klarzustellen, wie sich die Zusammensetzung der Fördermittel in den nächsten Jahren entwickeln soll, damit eine Vollplanung angestrebt werden kann.**

Die Landesgruppen schlagen vor, das in der EU-Wasserrahmenrichtlinie verankerte Verursacherprinzip künftig in den Mittelpunkt zur Erschließung weiterer Mittel zu rücken. Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Kostendeckung wären z. B. Fond-Lösungen zur verursachergerechten Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion von Spurenstoffen<sup>1</sup>. Solche Lösungen dürfen nicht auf die Landesebene beschränkt bleiben. Vielmehr müsste eine bundeseinheitliche Lösung geschaffen werden.

### **Hintergrundpapier Steinkohle**

Im Hintergrundpapier zur ehemaligen Steinkohlegewinnung in NRW sind für die zukünftigen Grubenwasserhebungsstandorte bisher gemessenen Mittelwerte für Inhaltsstoffe aufgeführt. Deren Parameterumfang ist aber je nach Standort unterschiedlich hoch und nicht aufeinander abgestimmt. Eine Anpassung im Sinne von mehr Informationen ist erforderlich. Zudem werden für die weitere Entwicklung der Grubenwasserqualität und -menge Annahmen getroffen, die sich aus dem Hintergrundpapier selbst nicht erschließen und die damit nicht nachvollziehbar sind.

**Daher ist es aus Sicht der Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU notwendig, das Hintergrundpapier Steinkohle um fehlende Angaben zu den Grubenwasserinhaltsstoffen und um den einzuhaltenden Sicherheitsabstand zu Wasservorkommen, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt werden, zu ergänzen.**

---

<sup>1</sup>Oelmann, Mark & Czichy, Christoph (2019): "Möglichkeiten einer verursachergerechten Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion von Spurenstoffen", Gutachten für den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V., URL: [https://www.bdew.de/media/documents/Pub\\_20190930\\_Spurenstoff-Gutachten.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Pub_20190930_Spurenstoff-Gutachten.pdf) (abgerufen am 12.05.2021).

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht eine aktivierende Beteiligung der Öffentlichkeit vor und ist ein zentrales Element des Bewirtschaftungsplans. Aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie sind jedoch im Jahr 2020 u. a. die Runden Tische ersatzlos ausgefallen. Die Pandemie hat das Leben in vielen Bereichen des Alltags, der Arbeit als auch der Kommunikation vor Herausforderungen gestellt. Diese galt es anzunehmen und Lösungen zu finden. Die Digitalisierung nahm im Jahr 2020 Fahrt auf und u. a. Unternehmen, Schulen und weitere Institutionen mussten darauf reagieren. Leider konnte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV NRW) nicht die Welle der Digitalisierung nutzen und dadurch kam die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum 3. Bewirtschaftungsplan zum Erliegen.

Während des Symposiums zur Umsetzung der WRRL in NRW (15. April 2021) wurde von Mitarbeitern des MULNV NRW mitgeteilt, dass die allgemeinen Grundsätze und Regeln der öffentlichen Verwaltung Schwierigkeiten bei der fortschreitenden Digitalisierung bereiten und die Anforderungen z. B. an den Datenschutz zu berücksichtigen sind. Des Weiteren wurde im Rahmen des Symposiums erwähnt, dass sich die Verantwortlichen im MULNV NRW aufgrund der Pandemie dazu entschließen mussten, die Bearbeitung des Entwurfs zum 3. Bewirtschaftungsplan ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, da keine Online-Formate durchgeführt werden konnten.

Das MULNV NRW hat eine Art erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Hälfte dieses Jahres 2021 in Aussicht gestellt. Wann und wie diese stattfinden soll, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. **Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern daher, die Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Nutzung von Online-Formaten zu verbessern und diese auch zukünftig für die Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit zu nutzen – auch über die Pandemie hinaus.** Der Umsetzungsstand des Maßnahmenprogramms NRW (Vollplanung) könnte mit Hilfe digitaler Anwendungen z. B. über eine Kartendarstellung transparenter zugänglich gemacht werden. Des Weiteren ist unseren Mitgliedern das Angebot der Bezirksregierungen für Gespräche nicht ausreichend kommuniziert worden. **Daher fordern wir, die Angebote der Bezirksregierungen an unsere Mitglieder mehr zu kommunizieren und zu unterbreiten, damit diese auch genutzt werden können in der Laufzeit des 3. Bewirtschaftungsplans der WRRL.**

## Wie geht es nach 2027 weiter?

Auch wenn der Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplanes eine Vollplanung vornimmt, ist absehbar, dass die Bewirtschaftungsziele der WRRL nicht bis 2027 vollständig erreicht sein werden.

Es ist daher wichtig und unverzichtbar, dass diese Ziele nach 2027 aufrechterhalten, weiter umgesetzt und langfristig verfolgt werden.

Die Fragen, wie es nach 2027 weitergeht und ob es weitere Bewirtschaftungspläne geben wird, waren auch Gegenstand des WRRL-Symposiums am 15. April 2021. Frau Ministerin Heinen-Esser berichtete im Rahmen des WRRL-Symposiums, dass die Minister der Bundesländer sich dazu abstimmen werden und an einem Strang ziehen wollen. Aus dem MULNV bekamen wir darüber hinaus die Information, dass noch unklar sei, wie weitere Berichtsdokumente nach 2027 aussehen werden. Es werde aber voraussichtlich Dokumente geben, die mit dem Bewirtschaftungsplan vergleichbar sind. Demnach ist derzeit noch unklar, in welcher Form es mit der Bewirtschaftungsplanung und den -zielen nach 2027 weiter geht.

**Die Landesgruppen von BDEW, DVGW und VKU fordern einen verstärkten Einsatz der Landesregierung bei der Europäischen Union für die Gestaltung weiterer Bewirtschaftungspläne für das Land NRW über das Jahr 2027 hinaus.**

Trotz der Inanspruchnahme der Verlängerung der Frist zur Zielerreichung ist offensichtlich, dass 2027 längst nicht alle Wasserkörper den guten Zustand bzw. das gute Potenzial erreichen werden. Diese elementare Bewirtschaftungsfrage wird erst zu bewerten sein, wenn die EU-Kommission über den Umgang mit der ultimativen Frist 2027 und der Anpassung der Regelungen der WRRL entschieden hat. Dies wird aller Voraussicht nach erst nach Aufstellung des 3. Bewirtschaftungsplans der Fall sein.

Die Verbände setzen sich in Brüssel dafür ein, dass die Fristen der WRRL verlängert und somit auch die Bewirtschaftungspläne über 2027 hinaus weiter fortgeschrieben werden können. Es sind weitere Bewirtschaftungspläne erforderlich, um die Ziele der WRRL zu erreichen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Behebung der Defizite hinausgeschoben wird.

Sollte es nach 2027 dennoch keine weiteren Bewirtschaftungspläne geben, ist es unverzichtbar und wichtig, dass die nicht bis 2027 abgeschlossene Zielerreichung weiterverfolgt und umgesetzt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es aufgrund natürlicher Gegebenheiten teilweise auch lange Zeit braucht, bis konkrete Maßnahmen wirken und eine entsprechende Zustandsänderung erkennbar wird. Daneben muss ein bereits erreichter (sehr) guter Zustand eines Wasserkörpers erhalten und fortgeführt werden. Nur so kann ein langfristiger Gewässerschutz gewährleistet werden.

**Ansprechpartner:**

BDEW-Landesgruppe NRW  
Holger Gassner  
Geschäftsführer  
0211-310250-20  
holger.gassner@bdew-nrw.de

DVGW-Landesgruppe NRW  
Heinz Esser  
Geschäftsführer  
0228-9188-976  
heinz.esser@dvgw-nrw.de

VKU-Landesgruppe NRW  
Markus Moraing  
Geschäftsführer  
0211-159243-10  
moraing@vku.de

Die nordrhein-westfälischen Landesgruppen des Bundesverbandes für Energie- und Wasserwirtschaft e.V., des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vertreten zusammen mehrere hundert Unternehmen in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung und damit den weitüberwiegenden Teil der NRW-Wasserwirtschaft. So repräsentieren die Mitgliedsunternehmen der Verbände weit über 90 Prozent der Trinkwasserabgabe von Wasserversorgern in Nordrhein-Westfalen. Vergleichbares gilt für den Bereich der Abwasserentsorgung.